

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek (AfD)

vom 16. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2023)

zum Thema:

Von Jagdscheininhabern unter Einsatz von registrierten Schusswaffen verübte Straftaten sowie Stand der Zuverlässigkeitsprüfung von Jagdscheininhabern nach § 5 WaffG

und **Antwort** vom 31. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. April 2023)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15082

vom 16. März 2023

über Von Jagdscheininhabern unter Einsatz von registrierten Schusswaffen verübte
Straftaten Straftaten sowie Stand der Zuverlässigkeitsprüfung von Jagscheininhabern
nach § 5 WaffG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das Waffengesetz (WaffG) regelt als Bundesgesetz den Umgang mit Waffen im Rahmen des deutschen Waffenrechts. Das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) hat mit Inkrafttreten am 1. September 2020¹ u. a. zu der Änderung geführt, dass im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung von Jägern die Verfassungsschutzbehörden der Länder zu konsultieren sind, um zu prüfen, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen.²

1. Wie viele Straftaten wurden in den letzten zehn Jahren vor Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG am 1. September 2020 in Berlin unter Verwendung registrierter Schusswaffen von Jagdscheininhabern verübt (bitte differenziert auflisten nach Jahr und Art der Straftat, bspw. Wilderei oder terroristische Straftaten)?
2. Wie viele Straftaten wurden im Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. Januar 2023 – nach dem Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG – in Berlin unter Verwendung legaler Schusswaffen von Jagscheininhabern verübt (bitte differenziert auflisten nach Jahr und Art der Straftat, bspw. Wilderei oder terroristische Straftaten)?

¹ Vgl. „Drittes Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG)“, in: <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../251763>, abgerufen am 07.02.2023.

² Vgl. „Waffengesetz (WaffG) § 5 Zuverlässigkeit“, in: https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/5.html, abgerufen am 07.02.2023.

Zu 1. und 2.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

3. Wurden in Berlin seit dem 1. September 2020 Jagdscheine eingezogen bzw. nicht verlängert oder gar nicht erst erteilt, weil Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 vorlagen?

a) Wenn ja, wie viele und weswegen?

Zu 3.:

Ja. Seit dem 1. September 2020 wurde in einem Fall der Jagdschein auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 Nr. 3c Waffengesetz entzogen.

4. Konnten auf Grundlage der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 im Fall von Jagscheininhabern bis zum Stichtag 31. Januar 2023 geplante Straftaten (unter voraussichtlichem Einsatz von registrierten Schusswaffen) verhindert werden, bspw. Im Rahmen der Gefahrenabwehr?

Zu 4.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Berlin, den 31. März 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport